



Empfehlung zur Harmonisierung des Nachteilsausgleichs bei Abschlussprüfungen

1. Vorbemerkung

Art. 19 der Bundesverfassung¹ gewährt allen Kindern das Grundrecht auf ausreichenden und unentgeltlichen *Grundschulunterricht*. Dieses gilt selbstverständlich auch für kranke oder behinderte Kinder, wodurch Massnahmen des Nachteilsausgleichs den Zugang zu Bildungsangeboten auf allen Schulstufen erleichtern sollen.

Behinderungen und Teilleistungsstörungen sind möglichst früh zu diagnostizieren, damit durch fachgerechte Ausgleichsmassnahmen im Unterricht trotz allem das kognitive Potential genutzt und schulischer Erfolg gesichert werden kann.

Auch auf *Sekundarstufe II* sind Unterricht und Abschlussprüfung vermehrt mit Fragen des Nachteilsausgleichs konfrontiert, womit gemäss Art. 8 Abs. 2 der BV Bildung und Bildungsabschlüsse möglichst diskriminierungsfrei zu gestalten sind.

In letzter Zeit wurde speziell auch bei den SMK-Prüfungen das Recht auf Ausnahmeregelung vermehrt beansprucht² und mit zunehmend komplizierteren Diagnosen belegt. Dabei hat sich eine insgesamt bewährte und zwischenzeitlich teilweise auch durch Bundesverwaltungsgerichtsentscheide³ gestützte Anwendungspraxis ergeben. Da ebenfalls an den anerkannten Maturitätsschulen in den Kantonen die Anzahl Gesuche um Gewährung eines Nachteilsausgleichs markant zunehmen, und die gegenwärtig noch wenig koordinierte Bewilligungspraxis teilweise zu juristischen Verfahren geführt hat, skizziert die SMK Wege zu einer Harmonisierung.

2. Zielsetzung

Auch wenn gegenwärtig eine explizite Legitimation für die SMK zum Erlass von Richtlinien zum Nachteilsausgleich noch fehlt – diese soll mit der laufenden Revision der Verwaltungsvereinbarung geschaffen werden – ist die Kommission bestrebt, **wesentliche Grundsätze** zu formulieren und damit einen insgesamt harmonisierten Umgang mit Fragen des Nachteilsausgleichs insbesondere **im Rahmen von Abschlussprüfungen** anzustossen. Dabei sollen **praktische Ausgleichsfragen** aufgeführt und entsprechende Empfehlungen abgegeben werden.

Dagegen werden weder zu *didaktischen Massnahmen* im Unterricht noch zu im Unterricht einsetzbaren *assistiven Technologien*⁴ (bei Sehen und Hören, zum Abrufen oder Verarbeiten von Informationen, bei eingeschränkter Mobilität oder Feinmotorik) oder zu einzelnen Abläufen im *Nachteilsausgleichsprozess* spezielle Hinweise abgegeben.

3. Grundsätze

Die Menschen sind in ihren Kompetenzen und Fähigkeiten sehr verschieden. Es ist nicht das Ziel des Nachteilsausgleichs, sämtliche faktischen Ungleichheiten zu beheben. Weder das BehiG⁵ noch das Diskriminierungsverbot⁶ geben einen Anspruch darauf, die Leistungsanforderungen an eine Ausbildung zu verringern⁷.

Nachteilsausgleich betrifft im Wesentlichen den Unterricht während der Ausbildung, ist aber speziell auch im Rahmen von Prüfungsverfahren (Zulassungs-, Promotions- und Abschlussprüfungen) relevant, wobei der Prüfungszweck stets erreicht werden muss.

¹ SR 101

² 2021: 128 behandelte Gesuche! Im Vergleich 2020: 105; 2019: 71; 2018: 73; 2017: 52

³ Bundesgerichtsentscheide liegen zu NAM bei SMK-Prüfungen noch keine vor.

⁴ Assistive Technologien sind Software oder Geräte, die Menschen mit Beeinträchtigungen beim Lernen und bei der Nutzung von digitalen Geräten unterstützen.

⁵ SR 151.3

⁶ Art. 8 Abs. 2 BV, SR 101

⁷ Entscheid des Bundesgerichts 2D_7/2011 vom 19. Mai 2011, E. 3.2

Um Nachteilsausgleich gewähren zu können, muss für Teilleistungsstörungen eine aktuelle medizinische Diagnose vorliegen.

3.1 Allgemein

Grundsätzlich gilt:

- ⇒ Nachteilsausgleichs-Massnahmen (NAM)
 - ☒ sind stets **individuell** festzulegen;
 - ☒ beinhalten **keine Einschränkung** der Lernziele, Lerninhalte und Kompetenzen;
 - ☒ sind stets zu **befristen** und regelmässig zu überprüfen;
 - ☒ sind **vereinbar** mit dem Regelbetrieb;
 - ☒ führen zu **keiner Bevorteilung** der Betroffenen.
- ⇒ Jedes Gesuch um Nachteilsausgleich ist einzeln zu betrachten, wobei sich die gewährten Massnahmen an bewährter Praxis orientieren.
- ⇒ Es sind nur Massnahmen zu gewähren, die von Gesuchstellenden auch beantragt wurden.

3.2 Prüfungen

Im Rahmen von Prüfungen sind einzig **Anpassungen der Modalitäten** (Verfahren) möglich. Prüfungszweck, **Lernziele, Lerninhalte und Kompetenzen dürfen nicht verändert werden**. So dürfen individuelle Hilfsmittel für Einzelne, welche das Erreichen der Lernziele vereinfachen und somit die Anforderungen insgesamt reduzieren, nicht bewilligt werden.

In den Sprachfächern stellen der **korrekte Sprachgebrauch** und die damit verbundenen Kompetenzen (insbesondere die basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in L1) ein zu erreichendes Lernziel dar. Dies gilt insbesondere auch für jene Personen, bei denen eine Lese- oder Rechtschreibstörung diagnostiziert wurde.

3.3 Unterricht

Massnahmen im Rahmen des Unterrichts sind von den didaktischen Fachpersonen in Zusammenarbeit mit sonderpädagogischen Fachstellen festzulegen. Dazu formuliert die SMK keine spezifischen Grundsätze, sondern verweist auf teilweise bestehende kantonale Bestimmungen und auf die durch das Schweizerische Zentrum für die Mittelschule und für Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (ZEM CES) aufgebaute Netzwerkgruppe⁸, welche den Schulen für fachlichen Input zur Verfügung steht.

4. Zuständigkeiten

Die beteiligten Personengruppen nehmen je klar abgrenzbare Rollen wahr.

- * Medizinisches Personal: Präzise medizinische **Diagnostik** im Hinblick auf sinnvolle Unterstützung durch didaktische Massnahmen.
- * Fachpsychologisches Personal: Präzise psychologische **Diagnostik** im Hinblick auf sinnvolle Unterstützung durch didaktische Massnahmen.
- * Sonderpädagogisches Personal: **Beratung** des didaktischen Personals im Hinblick auf wirksamen Nachteilsausgleich im Unterricht.
- * Didaktisches Personal: **Umsetzung** von NAM im Rahmen des Unterrichts; Überprüfung der erzielten Fortschritte sowie des Nutzens der umgesetzten Massnahmen.
- * Fachliche Prüfungsleitung: **Festlegung** von NAM bei Prüfungen.
- * Prüfungsadministration: **Organisation** und Umsetzung der NAM.

⁸ <https://www.zemces.ch/de/wissen-und-netzwerk/netzwerkgruppen/nachteilsausgleich>

5. Empfehlung

Die SMK empfiehlt den betroffenen Institutionen eine transparente und möglichst gleichartige Umsetzung der NAM insbesondere im Bereich der gymnasialen Maturitätsprüfungen.

Dazu sind im **Anhang** Beispiele von regelmässig durch die SMK bewilligten und nicht bewilligten NAM aufgeführt, welche deren Praxis bei den freien zentralen Prüfungen verdeutlichen.

Eine Harmonisierung ist auch bei der Leistungsbeurteilung während des gymnasialen Ausbildungsgangs erstrebenswert, weil dadurch die Gleichwertigkeit der Abschlüsse insgesamt verbessert werden kann, da die an den anerkannten Maturitätsschulen vergebenen Maturitätsnoten zu einem wesentlichen Teil während der Ausbildung erzielt werden (Erfahrungsnoten).

SMK – September 2022

A n h a n g

a) Beispiele von Nachteilsausgleichsmassnahmen (NAM), welche die SMK für die Schweizerische Maturitätsprüfung und die Ergänzungsprüfung Passerelle regelmässig *bewilligt*:

Beeinträchtigung	zulässige NAM	ergänzende Hinweise
Bewegungsapparat (Motorik, Leistungsfähigkeit)	<input type="checkbox"/> zusätzliche Prüfungszeit ⁹ <input type="checkbox"/> Benutzung eines Laptops/Tablet <input type="checkbox"/> Benutzung eines elektronischen Wörterbuchs	➤ Aspekt der zusätzlichen Ermüdung beachten! ➤ ohne Internetzugang und Zugriff auf elektronische Notizen!
Farbenspektrum (Farbenblindheit)	<input type="checkbox"/> Illustrationen zusätzlich mit Angabe der Farben beschriften <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme durch die Examinierenden	
Hörvermögen (Gehörlosigkeit)	<input type="checkbox"/> Begleitung durch Gebärdensprach-Dolmetscher/in <input type="checkbox"/> Prüfungs-Chat	
Konzentrationsvermögen (ADHS ¹⁰ , ADS)	<input type="checkbox"/> gesonderter Prüfungsraum <input type="checkbox"/> zusätzliche Prüfungszeit ⁹ bei schriftlichen Prüfungen	
Lese- und Rechtschreibvermögen (Legasthenie, Dyslexie, Dyskalkulie)	<input type="checkbox"/> zusätzliche Prüfungszeit ⁹ bei schriftlichen Prüfungen	➤ Die Rechtschreibung ist stets zu bewerten ➤ Korrekturprogramme sind nicht zugelassen
Sehvermögen (Visus-Einschränkung, Blindheit)	<input type="checkbox"/> Einsatzmöglichkeit eines persönlichen Lesegeräts, Einzelne Prüfungsaufgaben auf je ein Blatt gedruckt <input type="checkbox"/> Antworten können auf Laptop oder Tablet geschrieben werden <input type="checkbox"/> Bei Fächern mit komplexen Illustrationen: mündliche Abnahme der Prüfung <input type="checkbox"/> Grundlagenfach Bildnerisches Gestalten: Kein Prüfungsteil zu Bildinterpretationen	➤ keine Dispensation ➤ ohne Internetzugang und Zugriff auf elektronische Notizen!
Sozialverhalten (Autismus-Spektrum-Störung, Angstzustände)	<input type="checkbox"/> gesonderter Prüfungsraum <input type="checkbox"/> zusätzliche Prüfungszeit ⁹ bei schriftlichen Prüfungen	➤ Begleitpersonen sind nicht zugelassen
Sprechvermögen (Stottern)	<input type="checkbox"/> zusätzliche Prüfungszeit bei mündlicher Prüfung	➤ individuell, z.B. 25 Min. statt 15 Min.

b) Beispiele von *nicht bewilligten* Nachteilsausgleichsmassnahmen

Grundsätzlich nicht zu bewilligen sind insbesondere:

- ∅ Dispensation von Prüfungsfächern,
- ∅ Anpassungen inhaltlicher Art,
- ∅ eine Reduktion der Leistungsanforderungen,
- ∅ Hilfsmittel, welche das Erreichen der Lernziele vereinfachen (wie Korrekturprogramme),
- ∅ Reduktion des Prüfungsumfangs.

⁹ In der Regel 10-15% Zeitzuschlag

¹⁰ Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Syndrom